

**Stadt Torgelow Bebauungsplan Nr. 25-I / 11  
"Neuordnung Garagenhof Mozartstraße"**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)**

**Bearbeiter:**

**Kunhart Freiraumplanung  
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110**

**In Zusammenarbeit mit:**

**Ornithologen Walter Schulz Avifauna  
Dipl. Biol. Gesine Schmidt Fledermäuse, Reptilien**

**Neubrandenburg, den 23.11.2012**

## INHALT

<b>1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages</b>	<b>2</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>2</b>
<b>3. Untersuchungsraum, Lebensraumausstattung</b>	<b>3</b>
<b>4. Datengrundlage</b>	<b>5</b>
<b>5. Vorhabenbeschreibung</b>	<b>5</b>
<b>6. Relevanzprüfung</b>	<b>6</b>
<b>7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten</b>	<b>8</b>
<b>8. Zusammenfassung</b>	<b>11</b>
<b>9. Quellen</b>	<b>12</b>
<b>Anlage 1 - Fotodokumentation</b>	<b>14</b>

### **1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages**

Die Stadt Torgelow plant, eine als Garagen und städtische Außenanlage genutzte Fläche für die Errichtung von Wohnbebauung einschließlich erforderlicher Verkehrsanlagen vorzubereiten.

Es ist im Rahmen einer Potenzialanalyse zu prüfen, ob am geplanten Standort Biotopstrukturen vorhanden sind, welche die Lebensraumansprüche von nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Arten erfüllen und falls dies der Fall ist, ob die Wirkungen des geplanten Vorhabens auf diese Arten so erheblich sein werden, dass diese Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auslösen könnten.

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen*

*aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 15 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt. Die in der EG - Artenschutzverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten, sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Artenschutzverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Somit bilden die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung die europäischen Vogelarten sowie die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellte Liste der in Mecklenburg - Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie „streng geschützten“ Pflanzen und Tierarten, welche auch die streng geschützten in Mecklenburg vorkommenden Nichtvogelarten der Bundesartenschutzverordnung und der EG- Artenschutzverordnung enthält.

### **3. Untersuchungsraum, Lebensraumausstattung**

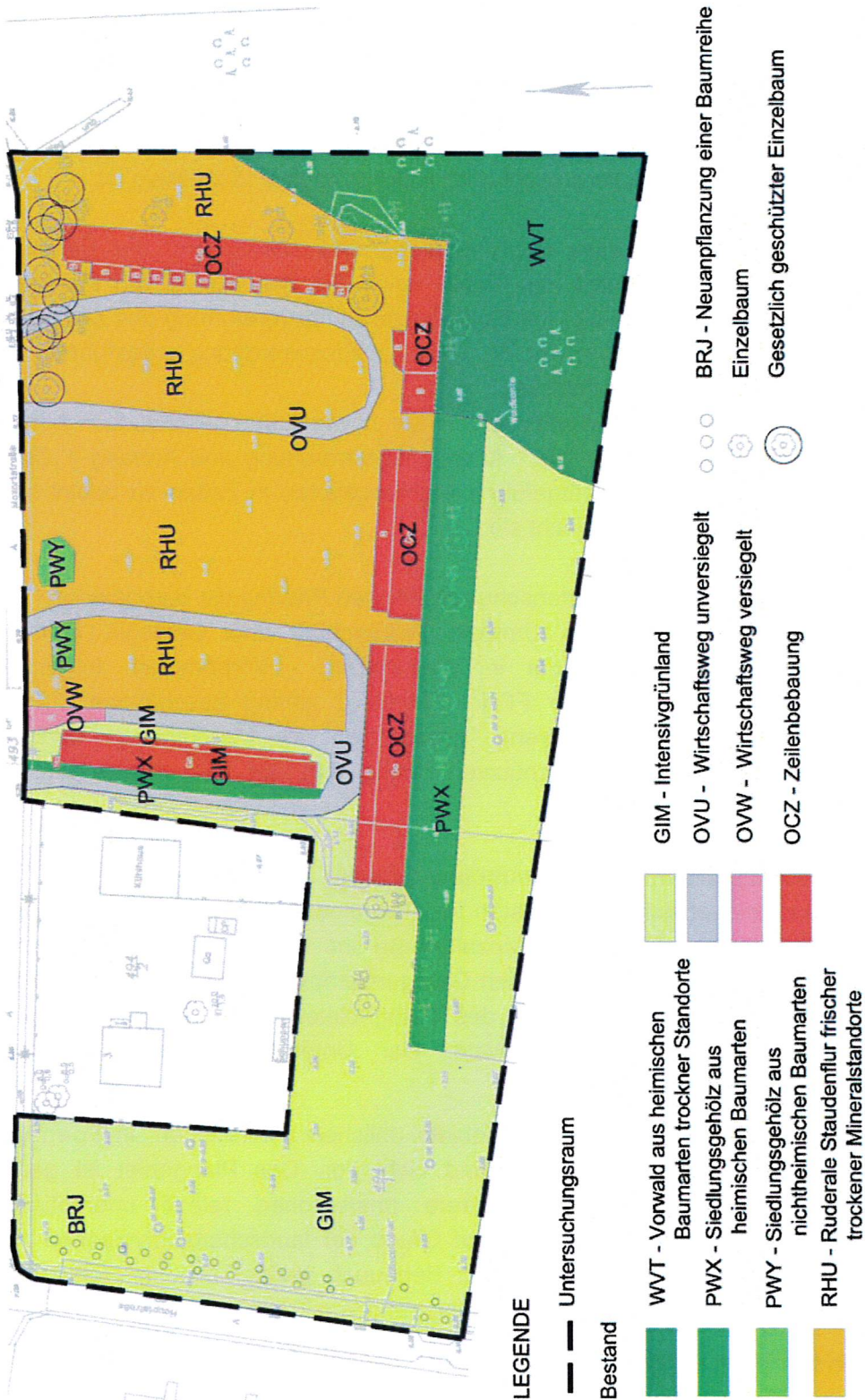
Das Vorhaben befindet sich im Nordosten von Torgelow östlich der Eggesiner Straße (L32) und der Hauptstraße, südlich der Mozartstraße im Bereich eines teilweise in Abriss begriffenen und zum Teil noch genutzten Garagenkomplexes. Nördlich und westlich grenzt unmittelbar Bebauung an. Im Süden des Plangebietes liegen Bauhofflächen und eine städtische Grünfläche, im Osten Wald. Der Untersuchungsraum ist gleich dem Geltungsbereich des B- Planes.

Im Plangebiet herrschen die für Wohngebiete üblichen Immissionen, in Form von KFZ - Geräuschen, Heizungs-, Autoabgasen und Licht vor. Das Plangebiet ist gering durch Immissionen belastet und gegen weitere Immissionen relativ unempfindlich. Die Erholungsfunktion des Plangebietes ist auf Grund der landschaftsuntypischen Ausbildung des Geländes und der unproportionierten Bebauung gering. Die im Osten und Süden angrenzenden Freiflächen bilden den Siedlungsrand von Torgelow.

Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet und beinhaltet keine geschützten Biotope.



**TORGELOW BEBAUUNGSPLAN NR. 25-I / 11 "NEUORDNUNG GARAGENHOF MOZARTSTRASSE"  
BESTANDSPLAN-BIOTOPTYPEN**



KUNHART FREIRAUMPLANUNG 17033 NEUBRANDENBURG GERICHTSSTRASSE 3 TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941  
Blatt - Nummer: 1 Datum: 20.08.2012 Maßstab: 1: 1.000 Bearbeiter: K. Manthey - Kunhart



Auf dem Gelände befinden sich noch 5 Garagenzeilen, welche nach und nach abgerissen werden. Diese werden durch vorwiegend unversiegelte Schotterwege erschlossen. Eine Auffahrt ist asphaltiert. Der von den Garagen umschlossene Bereich entwickelt sich allmählich von Intensivgrünland zu ruderaler Staudenflur. Hier haben sich einige Gehölzflächen angesiedelt. Die Siedlungsgehölze aus nichtheimischen Arten bestehen aus Eschenahorn und Pappeln. Die Einzelbaumgruppe setzt sich aus 9 ausgewachsenen und zwei jungen Eichen sowie einer Buche zusammen. Diese Einzelbäume sind bis auf die zwei jungen Eichen nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. Die an den Rückseiten der Garagen liegenden Siedlungsgehölze heimischer Arten bestehen vorwiegend aus Birken und Kiefernaufwuchs mit einigen jungen Eichen und einer ausgewachsenen Pappelreihe. An der südöstlichen Plangebietsgrenze steht Vorwald. Dieser besteht vorwiegend aus Eichen, Kiefern und Birken. Westlich der Garagen befindet sich Intensivgrünland mit zwei jungen Einzelbäumen einer Eiche und einer Birke und zwei neu angepflanzten Baumreihen aus Linden.

Das Plangebiet hat aufgrund des Gehölzbewuchses Lebensraumpotenzial für avifaunistische Arten. An den Garagen befindet sich ein besetztes Hausrotschwanznest ansonsten weisen die Gebäude keine Anzeichen für das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten (Fledermäuse, Hornisse) auf. Im Bereich der ruderalen Staudenflur und im Waldrandbereich ist das Vorkommen der Zauneidechse wahrscheinlich. In der Nähe des Plangebietes befindet sich kein Gewässer. Von einer verstärkten Nutzung der Fläche als Landlebensraum für Amphibien wird nicht ausgegangen. Die Eichen weisen keine vermulmten Höhlen und somit kein Lebensraumpotenzial für den Eremiten auf.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich sickerwasserbestimmter Sande. Die vorherrschenden Ackerwertzahlen liegen nach Regionalem Raumordnungsprogramm "Vorpommern" bei kleiner als 20. Der Boden ist demnach nur gering ertragsreich.

Auf dem Gelände befinden sich keine Oberflächengewässer. Das in 2 bis 5 m unter Flur anstehende Grundwasser ist aufgrund fehlender Bindigkeit des Deckungssubstrates gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen vermutlich ungeschützt. Das unbelastete Oberflächenwasser wird versickert.

#### **4. Datengrundlage**

Grundlagen der Prüfung waren Begehungen des Untersuchungsraumes zur Biotoptypenaufnahme und zur Beurteilung des Lebensraumpotenzials für geschützte Arten, einschließlich der Untersuchung des Gehölzbestandes auf Baumhöhlen und Horste am 25.05.11, und am 14.07.11, Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) sowie Potenzialabschätzungen, aufgrund der in den aufgeführten Quellen recherchierten Habitatansprüche der Arten. Artenzählungen wurden nicht durchgeführt.

#### **5. Vorhabenbeschreibung**

Es ist geplant, auf der 2,0 ha großen Fläche die Garagen abzureißen und Wohnbebauung zu errichten. Im derzeit zu ca. 20 % versiegelten Plangebiet ist entsprechend der geplanten

Nachverdichtung die weitere Versiegelung und Veränderung von Intensivgrünland sowie von Staudenfluren und die Fällung von Gehölzen zulässig. Die Waldfläche, 12 Bäume der Baumreihen und 10 geschützte Einzelbäume werden zur Erhaltung festgesetzt.

## 6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der Liste der „In Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Pflanzen und Tierarten“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom März 2009 erfasst.

Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<b>Gefäßpflanzen</b>			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	Sumpfwiesen, offene Stellen im	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich - Sellerie	Wasserwechselbereich, schattige Laubwälder, Moore, nährstoffarme	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Stillgewässer, Sandfelder	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	Untersuchungsraum gehört nicht zum Verbreitungsgebiet dieser Arten laut	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Datenbank Gefäßpflanzen (FlorKart)	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	am Bundesamt für Naturschutz, korrigierter Datenstand;12/2006	nein
<b>Weichtiere</b>			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	unbelastete, klare, stehende bzw. schnell fließende Gewässer	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel		nein
<b>Libellen</b>			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	unbelastete vegetations- und struktureiche besonnte z.T. fischfreie	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Gewässer	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		nein
<b>Käfer</b>			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen,	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		nein



<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<b>Falter</b>			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter		nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i> )	nein
<b>Fische</b>			
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<b>Amphibien</b>			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien	nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme,	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<b>Kriechtiere</b>			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete.	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	ja
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<b>Meeressäuger</b>			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
<b>Fledermäuse</b>			
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen,	ja
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	unterschiedliche	ja



<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder, Gewässer)	ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern), der Untersuchungsraum gehört nicht zum Verbreitungsgebiet dieser Arten	nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
<b>Landsäuger</b>			
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Untersuchungsraum liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<b>Avifauna</b>			
	alle europäischen Brutvogelarten	Gehölzbewohnende und Bodenbrüter-Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen bzw. Arten näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Fledermausarten, ● Reptilien, ● Avifauna - Brutvögel,

## 7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

### Fledermausarten

Am 14.07.2011 wurden der Garagenkomplex und der Baumbestand auf das Vorkommen von Spaltenquartieren von Fledermäusen untersucht. Die Bäume im Plangebiet weisen keine Merkmale auf, die auf ein Vorhandensein von Fledermausquartiere hinweisen. Ein Teil der zu DDR-Zeiten errichteten Garagen wurden nach 1990 nicht mehr genutzt. Einige Garagen

wurden bereits abgerissen bzw. sind durch fehlende Instandhaltung verfallen. Die Garagen sind nicht frostsicher und zeigen keine Eignung als Winterquartier. Die vorhandenen Garagen verfügen über verputzte Fassaden, die keine Spalten und Risse aufweisen, die als potenzielles Quartier von Fledermäusen genutzt werden könnten. Die Dachkonstruktion besteht aus Teerbahnen versiegelt mit Teer teilweise sind Wellasbestplatten über den Teerbahnen angebracht. Die Teerbahnen schließen sehr dicht ab, so dass keine Öffnungen und Hohlräume zu erkennen waren die Einflüge sowie Quartiere von Fledermäusen vermuten lassen. An den Garagen wurde kein Kot bzw. Spuren von Fledermäusen gefunden, die auf eine Nutzung als Quartier hinweisen würde. Da an den Garagen Quartiersmöglichkeiten fehlen sowie keine Hinweise auf Quartiere gefunden wurden, ist es unwahrscheinlich, dass Fledermäuse die Garagen als Quartiere nutzen.

In Verbindung mit den umgebenden Waldflächen und den Gehölzflächen des Plangebietes sind die Offenflächen vor allem die ruderale Staudenflur potenzielles Jagdgebiet für Fledermäuse. Die Waldränder könnten als Leitlinien dienen.

Bei Realisierung der Planung werden Grünland, Staudenflur und Acker überbaut sowie Gehölze beseitigt und damit das bestehende Jagdhabitat verändert. Dies lässt keine Störung erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen bzw. regionalen Populationen der betrachteten Fledermausarten beeinträchtigen könnte.

Der Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot), Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen) ist durch das Fehlen geeigneten Strukturen (Quartiersmöglichkeiten von Fledermäusen) nicht gegeben.

### **Reptilien**

Im untersuchten Gebiet befinden sich die ruderalen Staudenfluren. Die Flächen besitzen eine geschlossene relativ hohe Vegetationsdecke mit Gehölzaufwuchs und einige versiegelte Bereiche. Wichtige Habitatelemente wie Rohbodenstellen als Eiablageplätze, Erdlöcher und Spalten zur Überwinterung und exponierte Sonnenplätze fehlen. Nahrungsangebot und Versteckmöglichkeiten sind vorhanden. Daher könnte die Zauneidechse sich im Plangebiet aufhalten. Eine direkte Gefahr der Tötung und Verletzung von Individuen durch die Baufeldfreimachung und die Modellierungsarbeiten ist unwahrscheinlich, da auf der Planfläche keine geeigneten Habitate zur Eiablage und zur Überwinterung existieren. Die bau- und anlagebedingten Störungen sind nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen bzw. regionalen Populationen zu beeinträchtigen.

### **Avifauna**

Aus ornithologischer Sicht hat der Vorwald die größte Bedeutung. Dieser besitzt eine Strauch- und Krautschicht und es herrscht eine größere floristische Artenvielfalt vor als bei dem nur aus dünn- bis mittelstämmigen jungen Birken, Kiefern, Pappeln, Eschenahorn und Eichen bestehenden Siedlungsgehölzen. Die Starkbäume im Plangebiet weisen keine Höhlen und Horste auf.



Im Bereich der ruderalen Staudenflur, der Siedlungsgehölze und der Freifläche wurden folgende Vogelarten beobachtet.

Tabelle 2: Beobachtete Brutvogelarten der Staudenfluren und der Siedlungsgehölze

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG- Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bg		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			bg		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			bg		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			bg		

An den Garagen wurde ein besetztes Hausrotschwanznest gefunden. Durch den stellenweise desolaten Zustand der Garagen (Maueröffnungen, fehlende Dachzwischenraumverblendungen) haben sich hier für folgende Vogelarten ideale Bruthabitate gebildet.

Tabelle 3: Potenzielle Brutvogelarten der Garagen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG- Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			bg	V	V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			bg		C
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			bg		

Tabelle 4: Beobachtete Nahrungsgäste der Waldfläche

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG- Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			bg		
Elster	<i>Pica pica</i>			bg		
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>			bg		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			bg		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			bg		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			bg		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			bg		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			bg		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			bg		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			bg		

Die Brutvogelarten des Vorwaldes (Tabelle 4) werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, da dieser Biotop zur Erhaltung festgesetzt ist. Den Brutvogelarten der Siedlungsgehölze und der Garagen (Tabelle 2 und 3) gehen Bruthabitate in der derzeitigen Form verloren. Für die oben genannten Arten (Tabelle 2 bis 4) kommt es mit der Umsetzung der Planung auch zur Veränderung von potenziellem Nahrungshabitat. Es ist möglich, dass



sich aufgrund der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen auf den Freiflächen der Wohnbebauung ein Habitat entwickelt, welches von diesen Arten angenommen wird. Um die Störung von brütenden Tieren zu vermeiden ist die Baufeldfreimachung in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 01. März durchzuführen. Weiterhin sind die Anbringung von 2 Halbhöhlenbrüterkästen und drei Nistkästen vorgesehen. Diese können in Verbindung mit den bestehenden, zur Erhaltung festgesetzten und neu anzulegenden Gehölzflächen als Ersatz für die Veränderung des bisherigen Lebensraumes dienen.

Der Eingriff in das Nahrungs- und Bruthabitat avifaunistischer Arten stellt keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, da Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ergriffen werden. Daher wird die ökologische Funktion des betroffenen Nahrungs- und Bruthabitates im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Das Vorhaben hat keine populationsgefährdenden Wirkungen.

## 8. Zusammenfassung

Für die meisten der im Anhang IV der FFH - Richtlinie aufgeführten Nichtvogelarten ist das Untersuchungsgebiet kein Lebensraum. Arten, welche im Untersuchungsgebiet vorkommen und vorkommen könnten, wie Zauneidechse, Fledermausarten und die oben aufgeführten avifaunistischen Arten werden hauptsächlich in ihrem Nahrungsverhalten und in der Bauphase beeinträchtigt. Die Freiflächen des entstehenden Wohngebietes können sich zu einem Ersatzlebensraum, welcher die Funktion als Nahrungshabitat für Fledermäuse, Vogelarten und Zauneidechse und als Bruthabitat für Vogelarten erfüllt, entwickeln.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfprotokoll vom 08.11.2012) wurden nachfolgende Maßnahmen für die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion festgesetzt:

1. Gehölzfällungen und Gebäudeabrisse sind zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März vorzunehmen.
2. Die zeichnerisch zur Erhaltung festgesetzten Bäume und die Baumreihe auf dem Flurstück 494/1 der Flur 1 Gemarkung Torgelow sind zu erhalten. Die notwendigen Baumfällungen innerhalb der Baumreihe sind durch Bäume heimischer Arten zu ersetzen.
3. Der als Wald gekennzeichnete Bereich ist im derzeitigen Zustand zu belassen und nur forstlich zu nutzen.
4. Auf den zu überbauenden Grundstücken ist je 100 m<sup>2</sup> zu versiegelnder Fläche auf dem jeweiligen Grundstück eine mindestens 30 m<sup>2</sup> große Pflanzung mit Sträuchern mindestens 2er Arten aus unten stehender Liste der Qualität 2 x verpflanzt ohne Ballen Höhe 60 bis 100 cm und 1 Baum der Qualität Hochstamm 2 x verpflanzt Stammumfang 14 - 16 cm mit Ballen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Folgende einheimische Gehölze werden empfohlen: Bäume: hochstämmige Obstgehölze, Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Linde (*Tilia cordata*), Stieleiche (*Quercus robur*), Birke (*Betula pendula*), Walnuss (*Juglans regia*) Sträucher: Kornelkirsche (*Cornus mas*), Pappelweide (*Salix purpurea*), Hasel (*Corylus avellana*),

Hundsrose (*Rosa canina*), Johannisbeere (*Ribes nigrum*), einfacher Schneeball (*Viburnum opulus*)

5. Mit Baubeginn sind, als Ersatz für verloren gehendes Nistplatzpotenzial in den Siedlungsgehölzen der Staudenflur und der Garagen, fünf Nistkasten-Bausätze der GWW Pasewalk im Waldbereich zu montieren. Der Montageplatz sollte mit einem Fachkundigen abgestimmt werden. Fluglochweite 32 mm. Die Nistkästen sind jedes Jahr im Herbst zu säubern.
6. In den Randbereichen des Plangebietes sind vor Beginn der Bauarbeiten 5 St. Sonnenplätze / Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen in Form von Lesestein- und Wurzelhaufen (Erde am Material belassen) ca. 0,5 bis 1,0 m<sup>3</sup> groß anzulegen und zu erhalten.
7. Die Gebäudekontrollen und die ökologische Baubegleitung bei Abriss sind sicherzustellen. Sollte es zu Funden von Fledermäusen kommen, sind sofort von einem Fachmann geeignete Maßnahmen zu veranlassen. Der unteren Naturschutzbehörde ist zu den eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich eine Information zu übersenden.
8. Die Flächen auf denen die CEF – Maßnahmen durchgeführt werden, sollten in geeigneter Weise dauerhaft gesichert werden. Die Fertigstellung der genannten CEF – Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde und gleichzeitig der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
9. Für die CEF – Maßnahmen ist eine Wirksamkeitskontrolle mittels Monitoring durchzuführen (Jahre 2013/2014 dann 2016 und 2020) und gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich nachzuweisen. Das Monitoring erfolgt durch einen Fachmann. Die Überwachungsberichte sind turnusmäßig vorzulegen. Der mit dem Vollzug der CEF – Maßnahmen und der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen beabsichtigte wirksame Schutz der vorgenannten Arten ist dauerhaft abzusichern. Sind Änderungen beabsichtigt, müssen diese beantragt werden.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst, wenn die zuvor genannten Maßnahmen realisiert werden.

## 9. Quellen

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen



- zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010,
- GESETZ ZUR BEREINIGUNG DES LANDESNATURSCHUTZRECHTS vom 23. Februar 2010 (GVBl. Nr. 4 vom 26.02.2010 S. 66) Gl.-Nr. 791 - 8 (NatSchAG),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97) vom 9. Dezember 1996, Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 31. März 2008 (ABl. EG L 95 S. 3).
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. vollst. überarbeitete Auflage. Wiebelsheim.
- EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. - Schwerin.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - Eching.
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena.
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99.
- BEUTLER, A. ET AL. (1998): Rote Liste der Kriechtiere (*Reptilia*) und Rote Liste der Lurche (*Amphibia*) [Bearbeitungsstand 1997].- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz 55: 48-52.
- BINOT ET AL. (1998): „Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands“, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 1998, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55.
- LABES, R. ET AL. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- BINNER, U. (2001): Der Fischotter (*Lutra lutra* L.) in Mecklenburg-Vorpommern. In: Mitteilungen der NGM, 1 (1): S. 72 – 93.
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- GÜNTHER & NABROWSKI 1996: Moorfrosch – *Rana arvalis* NILSSON, 1842. – In: GÜNTHER, R. (HRSG.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (G.-Fischer-Verl.): 364-388.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena; Stuttgart.
- NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L. 1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. In: Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, 49 (2): S. 35 – 43.
- NEUBERT, F. (2009): Ergebnisse der Biber-Revierkartierung 2007/2008 in Mecklenburg-Vorpommern. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V (unveröffentl.). S. 4.



## Anlage 1 - Fotodokumentation



Bild 1 - östlicher Teil des Plangebietes



Bild 2 - westlicher Teil des Plangebietes



Bild 3 - Garagen



Bild 4 - Hausrotschwanznest

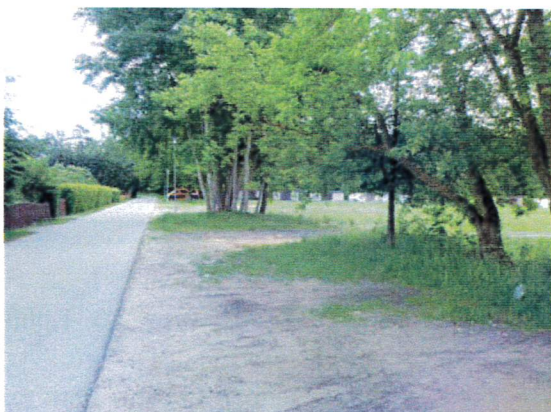


Bild 5 - Siedungsgehölze



Bild 6 - Eichengruppe



Deutsche Telekom Technik GmbH  
Postfach 2 29, 14526 Stahnsdorf

Stadt Torgelow  
Der Bürgermeister / Bauamt  
Zu Hd. Frau Gottschalk  
Bahnhofstr. 2

17358 Torgelow

Ihre Referenzen Frau Gottschalk vom 26.10.2012  
Ansprechpartner PTI 23, Andreas Heuer 575/2012  
Durchwahl +49 30 835379532, Fax:+49 030 835379539, mailto: Andreas.Heuer@telekom.de  
Datum 19.12.2012  
Betrifft Bebauungsplan Nr. 25-I/11 „Neuordnung Garagenhof Mozartstr.“ Der Stadt Torgelow

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Angrenzend an Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigefügten Plan entnehmen.

Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem o. g. Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.

Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluß eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich ist.

Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wenn uns die Planung des Bebauungsgebietes vorliegt, werden wir eine detaillierte Stellungnahme abgeben.

Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.

Hausanschrift Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technische Infrastruktur Niederlassung Nordost, Güterfelder Damm 87 - 91  
Besucheradresse: Barther Str. 72, 18437 Stralsund  
Postanschrift Postfach 2 29, 14526 Stahnsdorf  
Telekontakte Telefon +49 30 8353-0, Internet www.telekom.de  
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668  
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
Aufsichtsrat Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)  
Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren  
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn  
USt-IdNr. DE 814645262





Datum  
Empfänger  
Blatt 2

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktmöglichkeiten und unter unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
PTI 23, PPB 3  
Barther-Straße 72  
18437 Stralsund

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

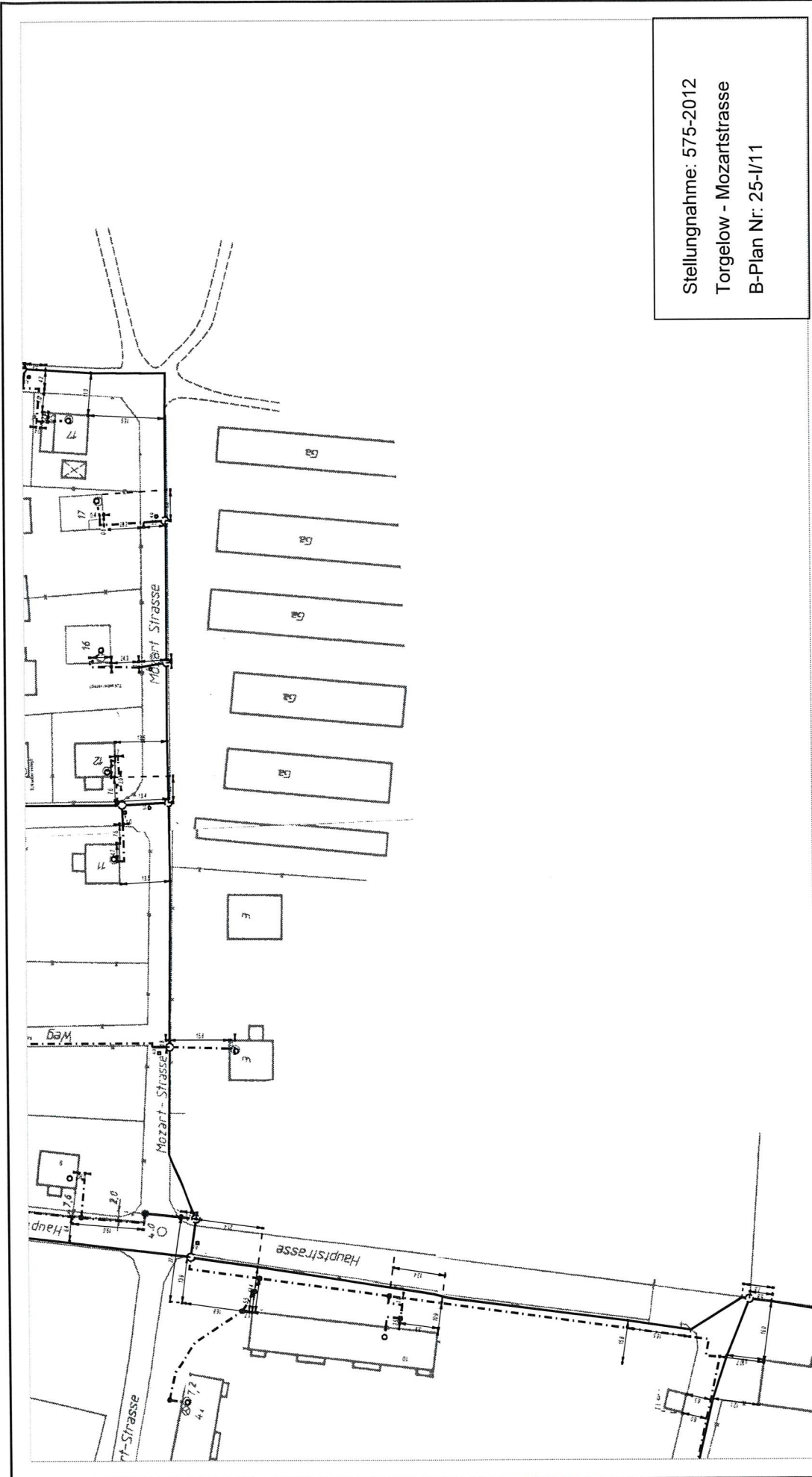
Hartmut Heinrich

i. A.

Andreas Heuer

Digital unterschrieben von Andreas Heuer  
DN: o=DTAG, ou=Person, ou=Employee, cn=Andreas Heuer,  
email=Andreas.Heuer@telekom.de  
Datum: 2012.12.19 11:32:18 +01'00'





ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Nordost		
PTI	Kritzmow		
ONB	Torgelow	AsB	1
Bemerkung:		VsB	3976A
		Name	Heuer-Andreas
		Datum	19.12.2012
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1







## Gottschalk, Heike

---

**Von:** Gottschalk, Heike  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. Dezember 2012 13:32  
**An:** 'Andreas.Heuer@telekom.de'  
**Cc:** Pukallus, Kerstin  
**Betreff:** AW: Stellungnahme: 575-2012 / Bebauungsplan Nr. 25-I/11 "Neuordnung Garagenhof Mozartstr." Der Stadt Torgelow !

Sehr geehrter Herr Heuer,  
ich bedanke mich für Ihre Stellungnahme vom 19.12.2012. Sie kommt leider zu spät.

Seit heute ist der Bebauungsplan in Kraft. Ihre Stellungnahme kann ich nur noch zur Kenntnis nehmen. Bei Erschließung des Gebietes und der einzelnen Grundstücke werden der Bauherr und der Erschließungsträger sicherlich auf die Deutsche Telekom zukommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Heike Gottschalk  
SB Bauverwaltung  
Tel. 03976 252 168  
E-Mail: [H.Gottschalk@torgelow.de](mailto:H.Gottschalk@torgelow.de)

---

**Von:** Pukallus, Kerstin **Im Auftrag von** Kroll, Margit  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. Dezember 2012 12:40  
**An:** Gottschalk, Heike  
**Betreff:** WG: Stellungnahme: 575-2012 / Bebauungsplan Nr. 25-I/11 "Neuordnung Garagenhof Mozartstr." Der Stadt Torgelow !

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Pukallus  
Bauamtsleiterin

Stadt Torgelow  
Bahnhofstraße 02  
17358 Torgelow  
Telf.-Nr. 03976 252 160  
Email [k.pukallus@torgelow.de](mailto:k.pukallus@torgelow.de)

---

**Von:** [Andreas.Heuer@telekom.de](mailto:Andreas.Heuer@telekom.de) [<mailto:Andreas.Heuer@telekom.de>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. Dezember 2012 11:34  
**An:** Kroll, Margit  
**Betreff:** Stellungnahme: 575-2012 / Bebauungsplan Nr. 25-I/11 "Neuordnung Garagenhof Mozartstr." Der Stadt Torgelow !

Sehr geehrte Frau Gottschalk,

anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplan per Mail zu.

Anlagen: 2

Mit freundlichen Grüßen  
Andreas Heuer

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technische Infrastruktur Niederlassung Nordost  
Andreas Heuer  
Fachreferent Produktion  
Barther Straße 72, 18437 Stralsund  
+49 030 8353-79532 (Tel.)  
+49 030 8353-79539 (Fax)  
0160 90816408 (Mobil)  
E-Mail: [Andreas.Heuer@telekom.de](mailto:Andreas.Heuer@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Erleben, was verbindet.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)  
Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190  
Sitz der Gesellschaft Bonn  
USt-IdNr. DE 814645262

Große Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.



## Gottschalk, Heike

---

**Von:** Andreas.Heuer@telekom.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. Dezember 2012 13:51  
**An:** Gottschalk, Heike  
**Betreff:** AW: Stellungnahme: 575-2012 / Bebauungsplan Nr. 25-I/11 "Neuordnung Garagenhof Mozartstr." Der Stadt Torgelow !

Sehr geehrte Frau Gottschalk,

vielen Dank für Ihre Rückinfo !

Mit freundlichen Grüßen  
Andreas Heuer

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technische Infrastruktur Niederlassung Nordost  
Andreas Heuer  
Fachreferent Produktion  
Barther Straße 72, 18437 Stralsund  
+49 030 8353-79532 (Tel.)  
+49 030 8353-79539 (Fax)  
0160 90816408 (Mobil)  
E-Mail: [Andreas.Heuer@telekom.de](mailto:Andreas.Heuer@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Erleben, was verbindet.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)  
Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190  
Sitz der Gesellschaft Bonn  
USt-IdNr. DE 814645262

Große Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

---

**Von:** Gottschalk, Heike [<mailto:H.Gottschalk@torgelow.de>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. Dezember 2012 13:32  
**An:** Heuer, Andreas  
**Cc:** Pukallus, Kerstin  
**Betreff:** AW: Stellungnahme: 575-2012 / Bebauungsplan Nr. 25-I/11 "Neuordnung Garagenhof Mozartstr." Der Stadt Torgelow !

Sehr geehrter Herr Heuer,  
ich bedanke mich für Ihre Stellungnahme vom 19.12.2012. Sie kommt leider zu spät.

Seit heute ist der Bebauungsplan in Kraft. Ihre Stellungnahme kann ich nur noch zur Kenntnis nehmen. Bei

19.12.2012

